

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 30. 8. 2023

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Erl. 24. 5. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.	643
RdErl. 22. 8. 2023, Beurteilungsrichtlinien für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen (BRLPol)	626	33350	
20400		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 14. 8. 2023, Regulierungskammer Niedersachsen; Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode	644
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		Bek. 30. 8. 2023, Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (FSRU Wilhelmshaven GmbH — Einleitung von Abwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit in die Jade vor Wilhelmshaven)	644
Erl. 15. 8. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)	643	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
22410		Bek. 30. 8. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH, Hildesheim)	646
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 15. 8. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Eimke)	647
		Stellenausschreibung	647

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Beurteilungsrichtlinien
für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
des Landes Niedersachsen (BRLPol)**

RdErl. d. MI v. 22. 8. 2023 — 25.22-03002 —

— VORIS 20400 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 20. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 585)
— VORIS 20400 —
b) Beschl. d. LRReg v. 18. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1104)
— VORIS 20400 —
c) Beschl. d. LRReg v. 4. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1412)
— VORIS 20480 —

Zur Ausführung des § 8 NLVO-Pol vom 24. 5. 2013 (Nds. GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 8. 2023 (Nds. GVBl. S. 193), sowie gemäß Nummer 2.3 des Bezugsbeschlusses zu b werden folgende Regelungen getroffen:

1. Grundsätze**1.1 Ziele der dienstlichen Beurteilung**

Die dienstliche Beurteilung ist ein Instrument und wesentlicher Bestandteil moderner Personalsteuerung und ergänzt sinnvoll angewandte Methoden der Personalauswahl, Personalförderung und Potenzialermittlung. Damit werden zeitgemäße und den individuellen Fähigkeiten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten entsprechende Personalentscheidungen über die Verwendung und das dienstliche Fortkommen ermöglicht. Die Beurteilung dient der systematischen Feststellung und Bewertung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die für die Personalsteuerung, Personalentwicklung, Verwendung oder Beförderung relevant sind. Darüber hinaus ermöglicht sie den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine Orientierung für ihre weitere berufliche Entwicklung. Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild der Leistungen und Befähigungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu gewinnen. Sie sollen in erster Linie unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) Personalentscheidungen vorbereiten und/oder ermöglichen.

1.2 Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von allen Beurteilenden ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Gewissenhaftigkeit, Objektivität sowie Verantwortungsbewusstsein. Es sind nur die Leistung, die im Rahmen der Tätigkeit und in der individuell bestehenden Arbeitszeit erbracht wurde, und die dabei erkennbar gewordene Befähigung und Eignung zu beurteilen. Dies setzt eine sorgfältige Maßstabsfindung sowie eine vollständige Ausschöpfung des im Beurteilungsrahmen und -maßstab zugrunde gelegten Leistungsspektrums unter Beachtung der Einzelfallgerechtigkeit voraus. Das Bemühen um eine kontinuierliche und umfassende Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung darf jedoch nicht zu einer allgegenwärtigen Beobachtung und Kontrolle der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten führen und diesen den Freiraum für eine eigenständige Aufgabenerfüllung nehmen.

1.3 Regelmäßige Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche

Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist es — losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilungen und Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche — auch ständige Aufgabe der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Aspekte der Zusammenarbeit zu erörtern. Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen als auch aus konkretem, aktuellem Anlass erfolgen. Ziel dieser Gespräche ist es, die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-

vollzugsbeamten zu fördern. Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistung zu motivieren. Andererseits gilt es, auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen weiter verbessert werden können.

1.4 Gender Mainstreaming

Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes und der Auslegung von Beurteilungskriterien ist dem Leitprinzip der Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) Rechnung zu tragen. Geschlechterspezifische Ausgangsbedingungen und Auswirkungen sind daher angemessen zu reflektieren. Der Umfang der individuellen Arbeitszeit oder die Arbeitsform (z. B. Telearbeit) darf weder negative noch positive Auswirkungen auf die dienstliche Beurteilung haben.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung bei der Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind von den Beurteilungsrichtlinien ausgenommen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

3. Regelbeurteilung**3.1 Beurteilungsstichtage**

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind alle drei Jahre zu einem Stichtag zu beurteilen (Regelbeurteilung), soweit am Beurteilungsstichtag ein beurteilungsfähiger Zeitraum von mindestens drei Monaten gegeben ist.

Die Regelbeurteilungen sind zu fertigen zum Stichtag 1. 9. 2023.

Die weiteren Regelbeurteilungen sind danach jeweils alle drei Jahre zu fertigen.

Der Beurteilungszeitraum beginnt mit dem vorangegangenen Stichtag und endet mit dem Tag, der dem aktuellen Stichtag vorangeht. Die Regelbeurteilung erstreckt sich auch dann auf den vollen Beurteilungszeitraum, wenn sie den Beurteilungszeitraum einer Anlassbeurteilung beinhaltet. Die Anlassbeurteilung ist in ihren Feststellungen und Ergebnissen unverändert in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

3.2 Ausnahmen von der Regelbeurteilung

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
 - der Laufbahngruppe 1 in BesGr. A 9,
 - der Laufbahngruppe 2 in BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt,
 - der Laufbahngruppe 2 in BesGr. A 16,
 - in Ämtern der Besoldungsordnung B

und

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben.

Die vorstehend ausgenommenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten werden auf Antrag in die Regelbeurteilung einbezogen.

Weiterhin sind von der Regelbeurteilung ausgenommen:

- Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der laubahnrechtlichen Probezeit,
- Mitglieder von Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung sowie Gleichstellungsbeauftragte, die im Beurteilungszeitraum ganz oder teilweise von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt, befreit oder entlastet sind, soweit im Einzelfall die beurteilungsfähige dienstliche Tätigkeit nicht ausreichend repräsentativ ist, um für den gesamten Beurteilungszeitraum die Leistung zu beurteilen und die Befähigung und Eignung einzuschätzen. Dies ist unter Berücksichtigung des Umfangs und des Zeitraumes der Freistellung, Befreiung oder Entlastung zu bestimmen. Hinsichtlich des Umfangs der Freistellung, Befreiung oder Entlastung fehlt es hieran jedenfalls dann, wenn die dienstliche Tätigkeit wegen Freistellung, Befreiung oder Entlastung weniger als 25 % der individuellen Arbeitszeit beansprucht.

3.3 Fortschreibung der Beurteilung

Die Beurteilungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die infolge Freistellung, Befreiung, Entlastung von ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Nummer 3.2 oder aufgrund von Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, sind unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zum Stichtag der Regelbeurteilung fortzuschreiben. Hierbei ist die letzte Regelbeurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten fortzuschreiben oder eine frühere fiktive Nachzeichnung zu aktualisieren. Die Gruppe der zu vergleichenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bestimmt sich neben dem Statusamt insbesondere nach Gesamturteil, Dienstalter und Lebensalter. Der berufliche Werdegang der Vergleichsgruppenmitglieder ist der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten auf Antrag in anonymisierter Form bekannt zu geben. Die fiktive Nachzeichnung ist Bestandteil der Personalakte. Zuständig für die Fortschreibung ist die Behördenleitung oder die von ihr bestimmte Stelle. Eine Freistellung, Befreiung, Entlastung, Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

4. Beurteilungen aus besonderem Anlass

4.1 Beurteilung vor Ablauf der Probezeit

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind grundsätzlich zwei Monate vor Ablauf der Hälfte der Probezeit sowie zwei Monate vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

Abweichend hiervon bestimmt die oberste Dienstbehörde Umfang und Beurteilungszeiträume für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Probe im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Bei der Beurteilung ist auch zu bewerten, ob Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausreichen.

Kann die Bewährung innerhalb der Probezeit noch nicht abschließend festgestellt werden, ist die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte zwei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit grundsätzlich erneut zu beurteilen.

Wird die Probezeit um nicht mehr als ein Jahr verkürzt, so ist eine wiederholte Beurteilung i. S. des § 19 Abs. 3 Satz 1 NBG vorzunehmen.

4.2 Sonstige Anlassbeurteilungen

4.2.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind, soweit nicht die Regelbeurteilung zu erstellen ist, zum 1. September des laufenden bzw. folgenden Jahres zu beurteilen

- nach Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe,

- nach Beendigung der laubahnrechtlichen Probezeit,
- anlässlich der Versetzung von einem anderen Dienstherrn,
- anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Beurlaubung oder Freistellung, soweit eine Regelbeurteilung zum letzten Beurteilungsstichtag oder spätere Anlassbeurteilung nicht erstellt wurde.

Soweit am Beurteilungsstichtag ein beurteilungsfähiger Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht gegeben ist, erfolgt die Beurteilung zum 1. September des darauffolgenden Jahres.

4.2.2 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind, soweit keine Regelbeurteilung zum letzten Beurteilungsstichtag und keine Anlassbeurteilung vorliegen, anlässlich einer Bewerbung auf einen höherwertigen Dienstposten zu beurteilen.

5. Leistungsbeurteilung sowie Eignungs- und Befähigungseinschätzung

Mit der Beurteilung werden die im Beurteilungszeitraum ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten (**Anlage 1** Nr. 4.1) sowie die den jeweiligen Dienstposten prägenden Tätigkeiten (**Anlage 1** Nr. 4.2) und übertragene Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung (**Anlage 1** Nr. 4.3) unter Berücksichtigung des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes erfasst.

5.1 Beurteilungsmaßstab

5.1.1 Maßstabsbildung

Maßgeblich für das zu treffende Urteil über die Leistungen sowie über die erkennbar gewordene Eignung und Befähigung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind die Anforderungen des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes. Es ist Grundlage der Maßstabsbildung, diese Anforderungen im Einzelnen zu bestimmen und aus ihnen eine den Anforderungen des Statusamtes voll entsprechende Leistung, Eignung und Befähigung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als Maßstab für den Normal- bzw. Durchschnittsbereich zu ermitteln (Wertungsstufe C). Es ist zu beschreiben, mit welchen Leistungen und welcher Befähigungs- und Eignungseinschätzung der „Durchschnitt“ erreicht, überschritten oder unterschritten wird.

Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung und die erkennbar gewordene Eignung und Befähigung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Bezug auf ihre oder seine Funktion und im Vergleich zu anderen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten derselben Besoldungsgruppe (Vergleichsgruppe) objektiv darstellen. Auch bei Anlassbeurteilungen (Nummer 4.2) ist das Leistungsbild der jeweiligen Vergleichsgruppe zu beachten.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen und die damit verbundene Notwendigkeit der Maßstabswahrung zu gewährleisten, wirken die Beurteilenden darauf hin, dass sich die Gesetzmäßigkeiten der Gaußschen Normalverteilungskurve in der Gesamtschau der Beurteilungen in den jeweiligen Vergleichsgruppen wiederfinden lassen.

5.1.2 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für die landesweite Einhaltung des Maßstabes obliegt dem Landespolizeipräsidentium. Die Verantwortung für die Einhaltung des Maßstabes obliegt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt dem Landespolizeipräsidentium, im Übrigen den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen jeweils für ihren Bereich. Die für die Einhaltung des Maßstabes verantwortlichen Stellen haben die Befugnis, die Beurteilungen zu überprüfen, ggf. selbst abzuändern oder aufzuheben.

5.1.3 Vergleichsgruppe

Eine Vergleichsgruppe wird für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt auf der Ebene des Landespolizeipräsidentiums, für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen

und Polizeivollzugsbeamten auf der Ebene der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen gebildet. Bei nicht ausreichend großen Vergleichsgruppen sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.

5.1.4 Wertungsstufen

Der gemäß Nummer 5.1.1 gebildete Maßstab gilt bei der Gesamtbewertung der Einzelmerkmale (Nummer 5.2.3.2) und bei der Festlegung des Gesamturteils (Nummer 6).

Folgende Wertungsstufen sind anzuwenden:

A	„Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen“	<p>Dies ist die bestmögliche Bewertung.</p> <p>Diese können nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten, die nach ihrer Gesamtleistung und ihrer Gesamtpersönlichkeit die mit „Übertrifft erheblich die Anforderungen“ bewerteten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten überragen.</p> <p>Es muss sich um Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit herausragenden Leistungen handeln. Die Feststellung herausragender Leistungen sowie herausragender Ausprägung der Eignung und Befähigung in nur einzelnen Merkmalen reicht hierzu nicht aus.</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Führungs- und Leitungsverhalten voraus.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass diese Bewertung nur in wenigen Fällen in Betracht kommen kann.</p>
B	„Übertrifft erheblich die Anforderungen“	<p>Diese Bewertung können nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten, die nach der Gesamtbetrachtung ihrer Leistung, Eignung und Befähigung die mit „Entspricht voll den Anforderungen“ bewerteten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erheblich überragen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren.</p> <p>Dabei erledigen sie basierend auf einem ausgeprägten und vernetzten Fachwissen die an sie gestellten Anforderungen auch bei umfangreicheren, komplexen Aufgaben und Sachverhalten strukturiert und selbstständig.</p> <p>Darüber hinaus erkennen diese Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten besondere Problem- und Aufgabenstellungen und zeigen zu deren Lösungen ein besonderes Maß an Engagement und Eigeninitiative.</p> <p>Ihre positive Dienstauffassung und ihr ausgeprägtes Sozialverhalten wirken im Innenverhältnis motivierend und tragen in der Öffentlichkeit zu einem positiven Image der Polizei bei.</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Vorgesetztenfunktion erfordert diese Bewertung ein überdurchschnittliches Führungs- und Leitungsverhalten.</p>
C	„Entspricht voll den Anforderungen“	<p>Diese Bewertung erreichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren Leistungen, Befähigung und Eignung den Anforderungen des Statusamtes voll und ganz entsprechen.</p> <p>Dabei erledigen sie basierend auf einem fundierten Fachwissen die an sie gestellten Anforderungen weitgehend planvoll, selbstständig und fehlerfrei.</p> <p>Sie zeigen das erforderliche Engagement und verfügen über eine positive Dienstauffassung bei einem im Innen- und Außenverhältnis ausgeprägten Sozialverhalten.</p>
D	„Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen“	<p>Diese Bewertung erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, deren Leistung sowie erkennbar gewordene Eignung und Befähigung wegen einiger Mängel nicht mehr dem durchschnittlichen Bereich zuzuordnen ist.</p> <p>Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erledigen basierend auf einem ausreichenden Fachwissen in der Regel die an sie gestellten Anforderungen (Routineaufgaben).</p> <p>Die im Bereich der Leistungen und Befähigungen aufgezeigten Mängel erfordern häufig eine Anleitung und fachliche Unterstützung bei der Aufgabenerledigung.</p> <p>Engagement und Dienstauffassung genügen nur mit Einschränkungen den Anforderungen.</p>
E	„Entspricht nicht den Anforderungen“	<p>Diese Bewertung ist für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vorzusehen, deren Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild erhebliche Mängel aufweist und die deshalb den Anforderungen nicht genügen.</p>

Die Beschreibungen der Wertungsstufen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zuordnung zu einer Wertungsstufe erfordert nicht, dass sämtliche Elemente der Wertungsstufenbeschreibung zutreffen müssen.

5.2 Gegenstand der Beurteilung

Die Leistungsbeurteilung beinhaltet eine rückschauende Betrachtung und Bewertung konkreter, beobachteter Leistungen in den ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten. Diese wer-

den anhand definierter Einzelmerkmale beurteilt und umfassen sowohl die Arbeitsergebnisse als auch das hierbei gezeigte Leistungsverhalten. Die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften (Befähigung) sowie die Persönlichkeit und charakterlichen Eigenschaften (Eignung), die für die dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung wesentlich sind, sind in Bezug auf die Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabs einzuschätzen.

5.2.1 Tätigkeitsbeschreibung

Die für die jeweiligen Dienstposten im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten werden in Anlage 1 Nr. 4.2 aufgeführt. Berücksichtigungsfähige Sonderaufgaben (Anlage 1 Nr. 4.3) von besonderer Bedeutung erfordern eine inhaltlich bedeutsame und über das Normalmaß hinausgehende zusätzliche Anforderung.

5.2.2 Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Bereich der Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 1 Nr. 4) nicht erfasst sind, aber dennoch in die Organisation eingebracht wurden und von Bedeutung waren, können in Anlage 1 Nr. 5 dargestellt werden. Sie können bei der Bildung des Gesamturteils berücksichtigt werden. Im Übrigen sollen sie auf Wunsch als eigene Angaben der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten in die Beurteilung aufgenommen werden.

5.2.3 Bewertung

5.2.3.1 Bewertung der Einzelmerkmale

Die dienstlichen Leistungen und die erkennbar gewordene Eignung und Befähigung sind nach den im Beurteilungsvordruck aufgeführten Merkmalen zu bewerten (Anlage 1 Nr. 6). Für jedes zu bewertende Einzelmerkmal ist zu prüfen, inwieweit die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte den Maßstabsanforderungen des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes auf Grundlage der ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten gerecht geworden ist. Treffen im Einzelfall nicht alle Merkmale zu, so sind die nicht zutreffenden Merkmale nicht zu bewerten. Dies ist in der Beurteilung gesondert zu begründen.

Einzelmerkmale, die nur für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Vorgesetztenfunktion vorgesehen sind, sind zu bewerten, wenn Dienstposten mit Leitungsfunktionen (in Übertragung des Dienstpostens oder im Wege der Beauftragung der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte) über einen zusammenhängenden beurteilungsfähigen Zeitraum von mindestens sechs Monaten wahrgenommen wurden. Leitungsfunktionen umfassen die Wahrnehmung von Aufgaben mit Personal- und Führungsverantwortung. Bei der Bewertung von Einzelmerkmalen in Vorgesetztenfunktionen, die im Rahmen temporärer Personalentwicklungsmaßnahmen erfolgen, ist besonders zu beachten, dass diese Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine zukünftige Übernahme von Führungsverantwortung erfolgen und somit kein unmittelbarer Leistungsvergleich zu Inhaberinnen und Inhabern entsprechender Dienstposten herzustellen ist.

5.2.3.2 Gesamtbewertung der Einzelmerkmale

Die Gesamtbewertung der Einzelmerkmale muss sich schlüssig aus der Bewertung der einzelnen Merkmale ergeben, die gleichwertig nebeneinanderstehen, und ist mit den Wertungsstufen A bis E gemäß Nummer 5.1.4 festzulegen. Sie ist nicht arithmetisch zu ermitteln, sondern bestimmt sich aus den Maßstabsanforderungen des zum Beurteilungsstichtag verliehenen statusrechtlichen Amtes auf Grundlage der ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten.

6. Gesamturteil

6.1 Die Beurteilung enthält ein Gesamturteil, das in der Regel der Gesamtbewertung der Einzelmerkmale unter Einbeziehung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Nummer 5.2.2) entspricht (Anlage 1 Nr. 7).

Das Gesamturteil ist zu begründen. Es ist darzulegen, wie sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt. Weicht das Gesamturteil von der Gesamtbewertung der Einzelmerkmale ab, so ist dies in der Begründung nachvollziehbar und plausibel darzulegen.

Bei Vergabe der Wertungsstufe A oder Wertungsstufe E in einem Einzelmerkmal oder im Gesamturteil ist dies auch bezüglich der maßgeblichen Merkmale im Einzelnen eingehend und nachvollziehbar zu begründen. Die Begründung darf nicht formelhaft sein, sondern soll unter Verwendung prägnanter Beispiele erfolgen. Dabei ist insbesondere auf die vorhandenen Beurteilungsnotizen und -beiträge zurückzugreifen.

6.2 Da sich die meisten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Normal- bzw. Durchschnittsbereich befinden (vgl. Nummer 5.1.1), ist bei Vergabe der Wertungsstufe C zur erleichterten Durchführung einer Binnendifferenzierung zusätzlich zum Gesamturteil die Zwischenstufe

- oberer Bereich,
- mittlerer Bereich oder
- unterer Bereich

zu vergeben. Die Binnendifferenzierung ist zu begründen. Die vergebene Zwischenstufe ist schlüssig aus den Bewertungen der Einzelmerkmale herzuleiten und zu plausibilisieren.

7. Besonderes außerdienstliches Engagement

In den Beurteilungsvordruck können, auch auf Wunsch der oder des zu Beurteilenden, außerdienstliche Tätigkeiten aufgenommen werden, die ein persönliches, gesellschaftliches oder soziales Engagement erkennen lassen und geeignet sind, das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit zu fördern oder dass durch außerdienstliche Tätigkeiten Kenntnisse erworben werden, die für eine dienstliche Verwendung und berufliche Weiterentwicklung von Bedeutung sein können (Anlage 1 Nr. 8). Hierbei sind auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder sozialen Arbeit wie Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben von Bedeutung sind (§ 13 Abs. 3 NGG). Diese Tätigkeiten fließen hinsichtlich der erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht in das Gesamturteil ein.

8. Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

8.1 Erstbeurteilende

Erstbeurteilende sind grundsätzlich die unmittelbaren Vorgesetzten, soweit sie mindestens der Laufbahngruppe 2 angehören oder sich in einer vergleichbaren EntgeltGr. befinden, ihnen eine angemessene Zahl von Beschäftigten nachgeordnet ist und sie nicht der zu beurteilenden Vergleichsgruppe angehören; anderenfalls nehmen die nächsthöheren Vorgesetzten die Aufgabe der Erstbeurteilung wahr.

8.2 Zweitbeurteilende

Zweitbeurteilende sind grundsätzlich die Leiterinnen oder Leiter der Polizeibehörden oder -dienststellen und der Polizeiakademie Niedersachsen. Sind die Leiterinnen oder Leiter der Polizeibehörden oder -dienststellen und der Polizeiakademie Niedersachsen zugleich unmittelbare Vorgesetzte, so nehmen in diesem Fall die nächsthöheren Vorgesetzten die Aufgaben als Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler wahr.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt ist die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler.

8.3 Beurteilung Gleichstellungsbeauftragte

Ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Tätigkeiten entlastete Gleichstellungsbeauftragte, die nicht nach Nummer 3.2 von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, werden von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter, der oder dem sie zugeordnet sind, abschließend beurteilt. Bei teilweise entlasteten Gleichstellungsbeauftragten leiten die Beurteilenden im Bereich der sonstigen dienstlichen Tätigkeit einen Beurteilungsbeitrag an die Behördenleiterin oder den Behördenleiter. Bei nicht entlasteten Gleichstellungsbeauftragten erhält die Behördenleiterin oder der Behördenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme.

8.4 Zuständigkeitsregelungen

Einzelne Zuständigkeitsregelungen können die für die Einhaltung des Maßstabes verantwortlichen Stellen auf Organisationseinheiten mit angemessener Personalstärke delegieren.

Die Erst- und Zweitbeurteilenden sollen grundsätzlich in die Wahrnehmung dieser Aufgabe eingewiesen werden.

9. Beurteilungskonferenzen

9.1 Maßstabskonferenzen

Die für die Einhaltung des Maßstabes verantwortlichen Stellen (Nummer 5.1.2) führen vor der Erstellung der Regelbeurteilung jeweils eine Maßstabskonferenz durch. In den Konferenzen sind eine Maßstabbildung vorzunehmen und Kriterien zu definieren (Nummer 5.1.1), die die Voraussetzungen für das Erreichen bestimmter Wertungsstufen festlegen. Dabei ist auf leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Beurteilungsergebnisse hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist in der Maßstabskonferenz über statistische Beurteilungsunterschiede zwischen Frauen und Männern und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten im Beurteilungsverfahren des vorherigen Stichtags zu unterrichten.

Für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt vereinbart die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident mit den Leiterinnen und Leitern der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen den Maßstab (Behördenleitungskonferenz).

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 bis zur BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, vereinbaren die Leiterinnen und Leiter der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen mit ihren unmittelbar nachgeordneten Dienststellenleiterinnen und -leitern bzw. einer entsprechenden Leitungsebene den für die Beurteilung anzuwendenden Maßstab (Behördenkonferenz).

Mitglieder der Maßstabskonferenzen sind auch die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung.

9.2 Zweitbeurteilungskonferenzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Behördenkonferenz (Nummer 9.1 Abs. 3) führen anschließend in ihrem Zuständigkeitsbereich Zweitbeurteilungskonferenzen durch. Mitglieder der Zweitbeurteilungskonferenzen sind auch die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung. In diesen Konferenzen ist das Ergebnis der Maßstabskonferenz darzustellen und erneut auf leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Beurteilungsergebnisse hinzuwirken.

9.3 Erstbeurteilungskonferenzen

Die jeweiligen Zweitbeurteilenden führen für die Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 bis zur BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, mit den Erstbeurteilenden auf der Grundlage des definierten Maßstabes Erstbeurteilungskonferenzen durch. Dabei kann die Bildung einer Rangreihe dazu dienen, leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Gesamturteile zu erhalten. Konkrete Beurteilungen im Einzelfall dürfen in den Konferenzen nicht festgelegt werden.

9.4 Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Behördenleitungskonferenz (Nummer 9.1 Abs. 2) unterrichten die Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler in ihrem Zuständigkeitsbereich über das Ergebnis der Behördenleitungskonferenz und beraten sie unter Berücksichtigung des Maßstabes mit dem Ziel leistungsgerecht abgestufter, untereinander vergleichbarer und geschlechtergerechter Beurteilungsergebnisse (Beurteilungskonferenz). Bei Bildung einer Rangreihe dürfen konkrete Beurteilungen im Einzelfall nicht festgelegt werden.

9.5 Datenschutz

Bei der Durchführung der Beurteilungskonferenzen sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Besonders schutzwürdige persönliche Merkmale sind von der Erörterung auszunehmen.

10. Vorbereitung der Beurteilung

10.1 Beurteilungsnotizen

Neben den regelmäßigen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen (Nummer 1.3) sollen zur Vorbereitung der Beurteilung Notizen über Eindrücke und Erkenntnisse gefertigt werden, die in persönlicher und fachlicher Hinsicht über die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gewonnen wurden (**Anlage 2**). Die Notizen sind anlass- oder zeitbezogen zu fertigen und zumindest bei negativen Erkenntnissen mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten zeitnah zu besprechen.

10.2 Beurteilungsbeiträge

Bei einer befristeten anderweitigen Verwendung der oder des zu Beurteilenden ist von der oder dem Erstbeurteilenden der aufnehmenden Dienststelle ein Beurteilungsbeitrag (**Anlage 3**) zu erstellen, wenn ein beurteilungsrelevanter Zeitraum von mindestens drei Monaten gegeben ist. Die oder der Zweitbeurteilende der aufnehmenden Dienststelle ist vor Weiterleitung des Beurteilungsbeitrages zu beteiligen.

Anlässlich einer Abordnung, Elternzeit, Beurlaubung oder Zuweisung nach § 20 BeamtStG der oder des zu Beurteilenden ab sechs Monaten ist durch die abgebende Dienststelle ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

Beim Wechsel der Erstbeurteilungszuständigkeit sind Beurteilungsbeiträge unverzüglich zu erstellen und der oder dem neuen Erstbeurteilenden zuzuleiten.

Die Besprechung des Beurteilungsbeitrages mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten ist sicherzustellen.

Der Beurteilungsbeitrag ist unter Berücksichtigung des Beurteilungszeitraumes und -maßstabes in die Beurteilung einzubeziehen.

11. Beurteilungsverfahren

11.1 Verfahrensablauf

11.1.1 Die oder der Erstbeurteilende fertigt unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks (Anlage 1) auf Grundlage der Beurteilungskonferenzen einen Beurteilungsentwurf. Der Beurteilungsentwurf wird mit der oder dem Zweitbeurteilenden abgestimmt.

11.1.2 Abweichend von Nummer 11.1.1 ist der Beurteilungsentwurf bei der Beurteilung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden zunächst der Leiterin oder dem Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen zuzuleiten. Hält diese oder dieser den Maßstab unter Berücksichtigung der durch sie oder ihn selbst zu erstellenden Beurteilungsentwürfe für gewahrt, leitet sie oder er die Beurteilungsentwürfe zur Abstimmung an die Landespolizeipräsidentin oder den Landespolizeipräsidenten weiter.

Die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde oder Polizeiakademie Niedersachsen hat das Recht, den Beurteilungsentwurf mit der oder dem Erstbeurteilenden im Hinblick auf den Maßstab und eigene Erkenntnisse über die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten mit dem Ziel des Konsenses zu erörtern. Sie oder er kann den Beurteilungsentwurf bei der Weiterleitung an die Landespolizeipräsidentin oder den Landespolizeipräsidenten mit einer eigenen Stellungnahme versehen.

Hält die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident den Maßstab in der Gesamtschau der ihr oder ihm vorgelegten Beurteilungsentwürfe noch nicht für gewahrt, kann sie oder er eine erneute Maßstabskonferenz einberufen.

11.1.3 Die oder der Zweitbeurteilende legt das Gesamturteil fest (Anlage 1 Nr. 7).

11.1.4 Nach Erstellung der Beurteilung durch die oder den Erstbeurteilenden und die oder den Zweitbeurteilenden ist der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten zeitgerecht eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen, damit diese oder dieser sich mit dem Inhalt vertraut machen

und auf das mit der Eröffnung verbundene Gespräch vorbereiten kann. Im Eröffnungsgespräch ist grundsätzlich durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden der Inhalt der Beurteilung mit der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten eingehend zu besprechen.

Mit Aushändigung der Beurteilung erhält die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte Gelegenheit, innerhalb einer Woche Einwendungen zu erheben.

11.1.5 Bei Einverständnis der oder des zu Beurteilenden sowie nach Ablauf der Wochenfrist ist das Beurteilungsverfahren abgeschlossen. Die Bekanntgabe der Beurteilung ist zu dokumentieren (Anlage 1 Nr. 10).

11.1.6 Werden Einwendungen erhoben, so wird die Beurteilung mit einer Stellungnahme der oder des Erstbeurteilenden an die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Beteiligten führen hierzu ggf. ein Erörterungsgespräch. Dieses Erörterungsgespräch dient der Entscheidungsfindung und Transparenz im dialogischen Verfahren. An dem Erörterungsgespräch kann auf Wunsch der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten eine der jeweiligen Polizeibehörde bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen angehörige Person des Vertrauens teilnehmen.

Die oder der Zweitbeurteilende bestätigt, ergänzt oder ändert die Beurteilung. Diese Entscheidung ist maßgeblich.

11.1.7 In dem Verfahren gemäß Nummer 11.1.6 ist die Beurteilung nach Unterzeichnung grundsätzlich durch die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten bekannt zu geben. Auf Wunsch kann die Beurteilung besprochen werden. Ein Abdruck ist auszuhändigen. Bei einem im Verfahren veränderten Gesamturteil der Beurteilung erfolgt die Bekanntgabe immer durch die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden.

11.2 Dauer des Beurteilungsverfahrens

Das Beurteilungsverfahren ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsanlass abzuschließen. Soweit die Frist in begründeten Fällen nicht eingehalten werden kann, ist dies in der Beurteilung zu vermerken. Verfahren bei Beurteilungen vor Ablauf der Probezeit sind rechtzeitig abzuschließen.

11.3 Befangenheit

Liegen Anhaltspunkte vor, die aus der Sicht eines objektiven Dritten auf eine Befangenheit von Beurteilungsvorgesetzten schließen lassen, so legt die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte ggf. die Beurteilungszuständigkeit neu fest. Die Entscheidung ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben.

11.4 Zurückstellung

Die Beurteilung, die zum vorgesehenen Beurteilungsanlass nicht zweckmäßig ist, kann — auch auf Antrag der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten — ausnahmsweise zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft

die verantwortliche Stelle gemäß Nummer 5.1.2 (Gesamtverantwortung). Sie ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben. Die Beurteilung ist nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

12. Beurteilung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Menschen findet Nummer 8 des Bezugsbeschlusses zu c (Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst) Anwendung.

13. Geschäftsmäßige Behandlung von Beurteilungen, Beurteilungsbeiträgen und Beurteilungsnotizen

Beurteilungen, Beurteilungsbeiträge sowie Beurteilungsnotizen sind vertraulich zu behandeln. Beurteilungen enthalten personenbezogene Daten, deren nicht ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten in ihrer oder seiner dienstlichen und/oder gesellschaftlichen Stellung beeinträchtigen können. Bei der elektronischen Erstellung von Beurteilungen hat die oder der Erstbeurteilende dafür Sorge zu tragen, dass nur sie oder er Zugriff auf das elektronische Dokument hat.

Beurteilungen sind Bestandteil der Personalakte. Ein elektronisch gespeicherter Beurteilungsentwurf ist endgültig zu löschen, sobald der Beurteilungsvorgang mit der Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte abgeschlossen ist.

Beurteilungsbeiträge und Beurteilungsnotizen sind nicht materieller Personalakteninhalt. Sie werden nach Eröffnung der Beurteilung für die Dauer eines Jahres, im Fall eines Rechtsstreits bis zu dessen Abschluss, aufbewahrt und sind anschließend zu vernichten.

14. Evaluation

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungen sind zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf statistische Beurteilungsunterschiede zwischen Frauen und Männern und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten.

15. Aus- und Fortbildung

Inhalt und Ziel dieser Richtlinien sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu vermitteln, damit in der Beurteilungspraxis leistungsgerecht abgestufte, untereinander vergleichbare und geschlechtergerechte Beurteilungen bewirkt werden. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch ist sicherzustellen.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2023 in Kraft. Der Bezugsbeschluss tritt mit Ablauf des 31. 8. 2023 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen



Dienstliche Beurteilung

1. Personaldaten

Familienname:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname:	<input type="text"/>	Amtsbezeichnung:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>	BesGr.:	<input type="text"/>
Behörde/Einrichtung:	<input type="text"/>	letzte Ernennung/ Amtsübertragung:	<input type="text"/>
Dienststelle:	<input type="text"/>	Bewertung des Dienstpostens:	<input type="text"/>
Organisationseinheit:	<input type="text"/>	Dienstposten übertragen seit:	<input type="text"/>
Dienstposten:	<input type="text"/>	Teilzeit im Beurtei- lungszeitraum:	<input type="text"/>

Schwerbehindert oder gleichgestellt: Ja Nein

Wenn ja, Gespräch mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen geführt am

Gespräch mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nicht gewünscht

Nummer 8 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Beschl. d. LReg vom 4. 10. 2022, Nds. MBl. S. 1412) ist zu beachten.

2. Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsanlass

Regelbeurteilung (Nr. 3.1 BRLPol) Sonstiger Anlass (Nr. 4.1 oder 4.2 BRLPol):

Regelbeurteilung auf Antrag (Nr. 3.2 BRLPol)

Stichtag:

Beurteilungszeitraum von: **bis:**

Vollständige Beurlaubung, Freistellung oder Entlastung: ja nein

Zeitraum:

Beurteilungsbeiträge (Nr. 10.2 BRLPol) eingeholt: ja nicht erforderlich

Mitarbeitergespräch/-e im Beurteilungszeitraum geführt (Nr. 1.3 BRLPol): ja nein

Beurteilung für**3. Beurteilerin oder Beurteiler (Nr. 8 BRLPo)**

Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
Zweitbeurteilerin/Zweitbeurteiler (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)
Gegebenenfalls weitere an der Beurteilung beteiligte Vorgesetzte

4. Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5.2.1 BRLPo)

4.1 Im Beurteilungszeitraum ausgeübte Tätigkeiten (einschließlich Personalentwicklungsmaßnahmen)	von	bis	Dienststelle
4.2 Den Aufgabenbereich prägende Tätigkeiten des derzeitigen Dienstpostens			
4.3 Dienstliche Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung (einschließlich Projektgruppenarbeit; Personalentwicklungsmaßnahmen, die nicht in Nr. 4.1 fallen, z. B. Mentoring)			
Sie/Er engagiert sich in der/als			
<input type="checkbox"/> internen Fortbildung			<input type="checkbox"/> Beauftragte/Beauftragter für
<input type="checkbox"/> internen Ausbildung			<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> internen Suchthilfe			<input type="checkbox"/>

5. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 5.2.2 BRLPo)

--

Beurteilung für

6. Beurteilung der Leistung, Eignung und Befähigung (Nr. 5.2 BRLPol)

Wertungsstufen							
A = übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen B = übertrifft erheblich die Anforderungen C = entspricht voll den Anforderungen D = entspricht im Allgemeinen den Anforderungen E = entspricht nicht den Anforderungen							
Einzelmerkmale	Inhalte/Beschreibungen	Wertungsstufen					Abweichende Wertung der/des Zweit- beurteilenden
		A	B	C	D	E	
1	Berufliches Selbstverständnis/Bürgerorientierung	- Dienstauffassung - Engagement - Vertreten von Organisationszielen - Aufgeschlossenheit gegenüber Bürgerinteressen und -erwartungen					
2	Initiative/Selbstständigkeit	- Selbstständige Aufgabenerledigung und Problemlösung - Neue Aufgaben aus eigenem Antrieb in Angriff nehmen - Ohne Anleitung sachgerechte Arbeitsergebnisse erzielen - Entwicklung und Einbringen konstruktiver Ideen und Lösungsansätze					
3	Organisationsfähigkeit/Arbeitsplanung	- Ergebnisorientierte Organisation der Aufgaben - Arbeitsabläufe vorausschauend strukturiert planen, vorbereiten und durchführen - Sinnvoller Ressourceneinsatz - Sinnvolle Prioritätensetzung					
4	Aufgabenbewältigung	- Qualitative Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse - Quantitatives Maß der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des Zeitfaktors und des Schwierigkeitsgrades - Psychisches und physisches Belastungsvermögen - Einhaltung vorgegebener/vereinbarter Termine - Verlässlichkeit bei der Umsetzung vereinbarter Ziele und Aufgaben					
5	Fachkompetenz	- Umfang und Differenziertheit der für den Aufgabenbereich erforderlichen Fachkenntnisse sowie deren Anwendung - Selbstständige Aktualisierung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Rahmen der (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) individuellen Möglichkeiten					
6	Entscheidungsfähigkeit und Umsetzungskompetenz	- Sachverhalte und Problemstellungen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen analysieren und Lösungen entwickeln - Entscheidungen situationsgerecht und eigenverantwortlich treffen, vertreten und umsetzen - Bestimmtes und situationsangemessenes Auftreten					

Beurteilung für

Einzelmerkmale		Inhalte/Beschreibungen	Wertungsstufen					Abweichende Wertung der Zweitbeurteilenden
			A	B	C	D	E	
7	Mündlicher/schriftlicher Ausdruck	- Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form nachvollziehbar und zielführend darzustellen						
8	Sozialverhalten/ Teamfähigkeit	- Kooperation (Fähigkeit und Bereitschaft zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit) - Angemessener Umgang mit Kritik - Fähigkeit zur Selbstkritik - Kontaktfähigkeit (aufmerksame und aktive Zugewandtheit) - Konfliktregelungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick - Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen anderer, Fähigkeit zum Interessensausgleich - Selbstkontrolle						

Führungsverhalten (Nr. 5.2.3.1 BRLPol)		Inhalte/Beschreibungen	Wertungsstufen					Abweichende Wertung der Zweitbeurteilenden
			A	B	C	D	E	
1	Zielbildung und -vereinbarung, Leistungsmotivation	- Entwicklung gemeinsamer Zielvorstellungen - Unterstützung und motivierendes Fordern bei der Zielerreichung - Förderung von Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit - Motivierung durch vorbildliches und faires Verhalten - Fähigkeit zur Überzeugung						
2	Organisation und Steuerung der Arbeitsprozesse	- Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz - Delegation und Erfolgskontrolle - Information und Kommunikation						
3	Personalführung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	- Personalbetreuung - Beurteilungsvermögen - Gezielte und chancengerechte Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Unterstützung des Zieles der Gleichstellung von Frauen und Männern - Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse über Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer						

Die Schwerbehinderung wirkt sich nicht auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aus.

Erläuterungen von Art und Umfang der Berücksichtigung einer Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Schwerbehinderung:

Beurteilung für

Gesamtbewertung der Einzelmerkmale (Nr. 5.2.3.2 BRLPol)

A	B	C	D	E	Abweichende Wertung der/des Zweitbeurteilenden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen	

7. Gesamturteil (Nr. 6 BRLPol)

Gesamturteil

A	B	C	D	E
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung in der Wertungsstufe C	oberer Bereich <input type="checkbox"/>	mittlerer Bereich <input type="checkbox"/>	unterer Bereich <input type="checkbox"/>
--	--	---	---

Begründung des Gesamturteils (ggf. auf gesondertem Bogen)

Unterschrift der/des Erstbeurteilenden	Datum
--	-------

Abstimmung zwischen Erst- und Zweitbeurteilenden am:

Der Erstbeurteilung stimme ich zu.

Abweichend von der Erstbeurteilung setze ich das Gesamturteil und ggf. die Binnendifferenzierung (Wertungsstufe C) wie folgt fest:

Unterschrift der/des Zweitbeurteilenden	Datum
---	-------

Beurteilung für

8. Besonderes außerdienstliches Engagement (Nr. 7 BRLPol, z. B. auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären und sozialen Arbeit, soweit diese Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben von Bedeutung sind)

z.B. Ehrenamt in Justiz, Schule, Kindertagesstätte, Sport, Kirche

9. Beurteilungsverfahren (Nr. 11 BRLPol)

9.1 Beurteilungskopie ausgehändigt am:

9.2 Beurteilung besprochen und ausgehändigt am:

9.3 **Stellungnahme der Beamtin/des Beamten**
(innerhalb einer Woche)

einverstanden (weiter bei Nr. 10)

nicht einverstanden (weiter bei Nr. 9.4)

Begründung der Einwendungen der/des Beurteilten (ggf. auf gesondertem Bogen)

Unterschrift der/des Beurteilten

Datum

9.4 Stellungnahme der/des Erstbeurteilenden (ggf. auf gesondertem Bogen)

Unterschrift der/des Erstbeurteilenden

Datum

Beurteilung für

9.5 Gegebenenfalls gemeinsames Erörterungsgespräch (Nr. 11.1.6 BRLPol)

Teilnehmende:	Datum
Ergebnis (ggf. auf gesondertem Bogen):	

9.6 Stellungnahme durch die Zweitbeurteilerin/den Zweitbeurteiler

Den Einwendungen	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich teilweise zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Begründung (ggf. auf gesondertem Bogen):			

Beurteilung für

9.7 Gesamturteil der/des Zweitbeurteilenden (nach Einwendungen)**Gesamturteil**

A	B	C	D	E
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen	übertrifft erheblich die Anforderungen	entspricht voll den Anforderungen	entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung in der Wertungsstufe C	Oberer Bereich <input type="checkbox"/>	Mittlerer Bereich <input type="checkbox"/>	Unterer Bereich <input type="checkbox"/>
--	--	---	---

Unterschrift der/des Zweitbeurteilenden	Datum
---	-------

10. Bekanntgabe

Die vorstehende Beurteilung ist mir am _____ durch _____ bekannt gegeben worden.
<input type="checkbox"/> Ein Abdruck ist mir auf Wunsch ausgehändigt worden.
<input type="checkbox"/> Auf die Aushändigung oder Übersendung eines Abdrucks habe ich verzichtet.
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde auf Wunsch mit mir besprochen am _____
<input type="checkbox"/> Meine Äußerung zu der Beurteilung füge ich bei.
Unterschrift der/des Beurteilten _____ Datum _____

11. Dauer des Beurteilungsverfahrens (Nr. 11.2 BRLPol)

Begründung für das Abweichen von der genannten Frist
--



Dienststelle	Ort, Datum
--------------	------------

B e u r t e i l u n g s n o t i z

1. Anlass:
2. Personaldaten/Grundlagen:

Personalangaben <small>Name, Vorname, Amtsbezeichnung, BesGr.</small>	Funktion/Dienstposten

Freitext

Unterschrift der/des Vorgesetzten		
Die vorstehende Beurteilungsnotiz wurde mit mir am		besprochen.
Unterschrift der/des Beschäftigten		



Dienststelle

B e u r t e i l u n g s b e i t r a g

1. Anlass:	
-------------------	--

2. Personaldaten/Grundlagen:				
Personalangaben <small>Name, Vorname, Amtsbezeichnung, BesGr.</small>	Funktion/Dienstposten			
Teilzeit im Beurteilungszeitraum	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler <small>Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung</small>	Zeitraum			
	von		bis	

3. Tätigkeitsbeschreibung: (Nr. 5.2.1 BRLPol)
Den Aufgabenbereich prägende Tätigkeiten sowie Sonderaufgaben von besonderer Bedeutung.

4. Einzelmerkmale:					
Die Bewertung der Einzelmerkmale der Leistung, Eignung und Befähigung ist in enger Anlehnung an den Beurteilungsmaßstab vorzunehmen! Die Erläuterungen der Wertungsstufen sind der Beurteilungsrichtlinie BRLPol (Nr. 5.1.4) zu entnehmen! Bei Vergabe der Stufe A oder E ist eine ausführliche Begründung auf gesondertem Bogen erforderlich.					
Wertungsstufen: A = übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen B = übertrifft erheblich die Anforderungen C = entspricht voll den Anforderungen			D = entspricht im Allgemeinen den Anforderungen E = entspricht nicht den Anforderungen		
Einzelmerkmale (Nr. 5.2 BRLPol)	W e r t u n g s s t u f e n				
	A	B	C	D	E
1. Berufliches Selbstverständnis/ Bürgerorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Initiative/Selbstständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Organisationsfähigkeit/Arbeitsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Aufgabenbewältigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einzelmerkmale (Nr. 5.2 BRLPol)	W e r t u n g s s t u f e n				
	A	B	C	D	E
5. Fachkompetenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Entscheidungsfähigkeit und Umsetzungskompetenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. mündlicher/schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Sozialverhalten/Teamfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nur bei Wahrnehmung einer Vorgesetztenfunktion:					
Einzelmerkmale (Nr. 5.2 BRLPol)	W e r t u n g s s t u f e n				
	A	B	C	D	E
1. Zielbildung und -vereinbarung, Leistungsmotivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Organisation und Steuerung der Arbeitsprozesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Personalführung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Textfeld (bei Bedarf)	
Ort, Datum, Unterschrift der/des Erstbeurteilenden	Ort, Datum, Unterschrift der/des Zweitbeurteilenden

Der vorstehende Beurteilungsbeitrag wurde mit mir am		besprochen.
Unterschrift der/des Beurteilten		

F. Kultusministerium

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion)

Erl. d. MK v. 15. 8. 2023 — 45.4-50165 —

— VORIS 22410 —

Bezug: Erl. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 487)
— VORIS 22410 —

Nummer 7.4 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 30. 8. 2023 folgende Fassung:

„7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Vor Antragstellung erfolgt eine fachlich-inhaltliche sowie zuwendungsrechtlich-finanztechnische Beratung der Projektträger durch die NBank unter Beteiligung des MK. Die Initiative zur Kontaktaufnahme mit der NBank erfolgt durch den Projektträger.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 32/2023 S. 643

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Erl. d. MJ v. 24. 5. 2023 — 4453-403.6 (SH 1) —

— VORIS 33350 —

Bezug: Erl. d. MJ v. 23. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 827, Nds. Rpfl. 2019 S. 81)
— VORIS 33350 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An das
Oberlandesgericht Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 32/2023 S. 643

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Regulierungskammer Niedersachsen; Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode

Bek. d. MU v. 14. 8. 2023
— 55-29411/010-0008 —

Gemäß § 74 EnWG wird in der **Anlage** der verfügende Teil des Beschlussentwurfs zur Festlegung von Verlustenergie als volatile Kosten für die vierte Regulierungsperiode Strom der Regulierungskammer Niedersachsen vom 14. 8. 2023 bekannt gemacht.

Stellungnahmen zum im Internetauftritt der Regulierungskammer Niedersachsen im Volltext veröffentlichten Beschlussentwurf durch betroffene Netzbetreiber oder Wirtschaftskreise sind bis zum **15. 9. 2023** an die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 41 07, 30041 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2023 S. 644

Anlage

Tenor

1. Der Netzbetreiber wird ab der vierten Regulierungsperiode, beginnend am 1. 1. 2024, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenzen der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die vierte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VK_t) ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt werden.
2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (53 %) und dem Peakload-Preis (47 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. 7. t-2 bis 30. 6. t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. 7. t-2 bis 30. 6. t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2024—2028 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Futures gebildet.
3. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis für das Lieferjahr t unterhalb von 22,5 % (Mindestabstand), wird für die Berechnung des Referenzpreises statt des tatsächlichen Peakload-Preises der Baseload-Preis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 22,5 % zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis oberhalb des Mindestabstands wird der tatsächliche Peakload-Preis zugrunde gelegt.
4. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.
5. Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) werden die ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$ aus der Multiplikation des Referenzpreises des Jahres (t) gemäß Tenorziffer 2 und 3 mit den ansatzfähigen Verlustenergiekosten gemäß Tenorziffer 4 ermittelt. Für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird dann ein Referenzband bestimmt, das die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die der Verteilernetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat. Die Ober- bzw. Untergrenze des Referenzbandes betragen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode jeweils 20 % der im Lieferjahr (t) ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$. Somit trägt der Verteilernetzbetreiber maximal 20 % der ansatzfähigen $VK(t)$ bzw. ihm verbleiben maximal 20 % der ansatzfähigen $VK(t)$. Die Differenz aus den ansatzfähigen $VK(t)$ und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) verbleibt bis zur Unter-

grenze des Referenzbandes beim Verteilernetzbetreiber bzw. ist durch den Verteilernetzbetreiber bis zur Obergrenze des Referenzbandes zu tragen. Im Übrigen wird die Differenz zwischen Ist-Kosten und ansatzfähigen Kosten über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Die Festlegung ist bis zum 31. 12. 2028 befristet.
8. Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500,00 EUR zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 75 Abs. 1 und § 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Leinstraße 8, 30159 Hannover (Postfach 41 07, 30041 Hannover) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (FSRU Wilhelmshaven GmbH — Einleitung von Abwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit in die Jade vor Wilhelmshaven)

Bek. d. NLWKN v. 30. 8. 2023
— 62011-824-001-4145/2023 —

Die FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das o. g. Vorhaben gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und den §§ 5, 7 und 10 LNGG beantragt.

Am Standort Voslapper Groden Nord 2 in Wilhelmshaven plant die Antragstellerin den Betrieb einer sog. Floating Storage and Regasification Unit (FSRU), also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas — LNG), mit einer Regasifizierungskapazität von bis zu 5 Mrd. Nm³ pro Jahr. Mit dem Betrieb der FSRU soll im vierten Quartal 2023 begonnen werden.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruchs ist die Einleitung von mit Temperaturveränderungen versehenen Abwässern zum Betrieb einer stationären, schwimmenden Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (LNG), LNG Voslapper Groden Nord 2 in einer maximalen Gesamt-Einleitungsmenge bis zu 168 372 268 m³/a in die Jade.

Die Einleitungen erfolgen über nachstehende Auslässe am Schiffsrumpf der FSRU an folgenden Koordinaten:

Auslass	Bezeichnung	UTM32 Ost	UTM32 Nord
A-1	LNG-Regas SW Auslass — Backbord	32442225,87	5942855,35
A-2	LNG-Regas SW Auslass — Steuerbord	32442248,87	5942870,81
A-3	Hauptkondensator Auslass	32442376,08	5942664,61
A-4	Hauptkondensator Rückspülung	32442392,88	5942684,83
A-5	Atmosphärische Kondensator Auslass	32442368,13	5942672,70
A-6	Kühlwasser Auslass	32442361,99	5942676,68
A-7	Frischwassererzeuger Auslass	32442393,60	5942688,72

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 d ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Für die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die für die FSRU am Standort Voslapper Groden erforderlich sind, ist vorliegend das LNGG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LNGG anzuwenden.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem NLWKN als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende Fachgutachten vor:

- Beschreibung der Umweltauswirkungen,
- Bericht über die Umweltbedingungen,
- Bericht über die Ausbreitung von Temperaturfahnen.

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 4 BImSchG betragen die Auslegungs- und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG jeweils eine Woche.

Der Erlaubnisantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 6. 9. bis 12. 9. 2023 (jeweils einschließlich)** bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 411, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Stender, Tel. 0441 95069-182,
E-Mail-Adresse: gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de;
- Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Erdgeschoss, Zimmer 1,

montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Segebrecht, Tel. 04733 89-35,
E-Mail-Adresse: bauleitplanung@gemeinde-butjadingen.de;

- Gemeinde Wangerland, Rathaus, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,
montags, dienstags und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
mittwochs geschlossen,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
Ansprechpartnerin: Frau Lunsken, Tel. 04463 989-116;
- Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Klebba, Tel. 04421 16-2628,
E-Mail-Adresse: torsten.klebba@wilhelmshaven.de.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 LNGG bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 6. 9. bis 19. 9. 2023 (jeweils einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über die E-Mail-Adresse gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de erheben.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann der NLWKN gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit er diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Der NLWKN wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob er einen Erörterungstermin durchführt. Sollte er zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird er diesen öffentlich bekannt machen.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisantrag mit den Antragsunterlagen können auch im Internet über die Adresse des NLWKN unter <https://nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Weitere Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- c) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
- d) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN — Direktion — (Adressdaten siehe oben).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschuttsinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz-169217.html>.

Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kommunale Nährstoffrückgewinnung
Niedersachsen GmbH, Hildesheim)****Bek. d. GAA Hannover v. 30. 8. 2023
— HI 907029494/H 22-167 —**

Die Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN), Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, hat die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG auf dem Grundstück in 31137 Hildesheim, Kanalstraße, Gemarkung Hildesheim, Flur 86, Flurstücke 12/10 und 5/8, für die Errichtung und den Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) mit einer Durchsatzkapazität von 9,1 t/h im Bilanzpunkt beantragt. Diese soll der thermischen Verwertung von kommunalen Klärschlämmen dienen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlageanteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- MKVA Hildesheim,
- Klärschlamm Lagerung/Logistikfläche,
- Klärschlamm Trocknung,
- Logistikfläche (Umschlag).

Die Anlage soll voraussichtlich in 12/2026 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 (G/E), 8.12.2 (V), 8.10.2.1 (G/E) sowie 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom **6. 9. bis zum 6. 10. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz — Untere Naturschutzbehörde, Markt 3, Zimmer C 249, 31134 Hildesheim,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05121 301-3167;

- Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, 1. Etage, Zimmer 2.03,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05121 931010;

- Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum, Raum E 3/24,

montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05127 405-0.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)“ einsehbar.

Für das Vorhaben wurden u. a. folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht),
- Schallimmissionsprognose,
- Immissionsprognose gemäß TA Luft,
- Gutachterliche Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Untersuchung des Plangebietes „MKVA Hildesheim“ auf die Nutzung durch Fledermäuse,
- Biotoptypen- und Flora-Kartierung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 9. 2023** und endet mit Ablauf des **7. 11. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**Dienstag, den 19. 12. 2023, ab 10.00 Uhr,
Schinkelstraße 7,
Halle 39,
31137 Hildesheim,**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Sollte die Erörterung am 19. 12. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu

erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 18 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 32/2023 S. 646

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Eimke)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 8. 2023 — LG 21-081 —

Bezug: Bek. v. 31. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 415)

Die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 2, Flurstücke 21/9, 21/11, 21/13, 21/14, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Donnerstag den, **7. 9. 2023**, ab 10.00 Uhr, in der Kulisse — Theater und Raum, Dorfstraße 6 in 29578 Eimke geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG **nicht** stattfindet.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2023 S. 647

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Osterode am Harz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Beamtenplanstelle einer

Leitung des Fachbereichs Bauen (w/m/d)

zu besetzen. Dabei wird die Leitung des Fachbereichs Bauen erst zum 1. 3. 2024, nach einer Einarbeitung durch den aktuellen Stelleninhaber, übertragen.

Die Stelle ist dauerhaft und in Vollzeit mit 40,0 Stunden/Woche zu besetzen. Eine Teilzeittätigkeit ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich. Die Stelle ist nach der BesGr. A 14 NBesG bewertet und steht im Stellenplan der Stadt Osterode am Harz auch entsprechend zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist **endet am 24. 9. 2023**.

Nähere Informationen zu der Stelle sowie zur Stadt Osterode am Harz erhalten Sie unter www.osterode.de/karriere. Rückfragen zur Stellenbesetzung richten Sie gerne an die Leitung des Fachdienstes Inneres, Herrn Wächter, Tel. 05522 318-210.

— Nds. MBl. Nr. 32/2023 S. 647

